

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1863)
Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Abonnementspreis.
Bei allen Postbureaux franco durch die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.
In Solothurn bei der Expedition:
Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile bei Wiederholung 7 Cts.
Erscheint jeden Samstag in sechs oder acht Quartseiten.
Briefe u. Gelder franco

Versammlung

des

Schweizer Piusvereins den 26. und 27. August 1863

in

Maria-Einsiedeln.

Mittwoch den 26. August.

- Vormittags 7 Uhr. Sitzung des Comites im Gasthof zum Pfauen.
- 8 1/4 Uhr. Gottesdienst für die verstorbenen Vereinsglieder in der Stiftskirche.
- 9 Uhr. Erste Sitzung im Betsaal des Schulgebäudes: Vereinsgeschäfte, Berichterstattungen, Anträge, Vorträge.
- Mittags 12 Uhr wird die Sitzung während einer Stunde unterbrochen, die Mitglieder finden während dieser Zeit im Gasthof zum Pfauen Gelegenheit, einige Speisen zu genießen; nachher wird die Sitzung unmittelbar wieder fortgesetzt bis auf den Abend.
- Der Abend bleibt frei, damit die Mitglieder sich zum Empfange der hl. Sacramente vorbereiten und der Verein für Wissenschaft und Kunst seine Sitzung halten kann.

Donnerstag den 27. August.

- Vormittags 6 Uhr wird in der Gnadenkapelle eine hl. Messe für die Vereinsmitglieder gelesen; die Mitglieder sind ersucht, während derselben gemeinsam die hl. Communion zu empfangen.
- 8 Uhr. Ehrenpredigt und feierliches Pontificalamt in der Stiftskirche.
- 10 Uhr. Zweite Sitzung im Betsaal des Schulgebäudes: Vereinsgeschäfte, Vorträge.
- Nachmittags 2 Uhr. Gemeinsames Festessen im Gasthof zum Pfauen.
- 4 Uhr. Besichtigung der Merkwürdigkeiten des Klosters, der Anstalten der H. H. Gebrüder Benziger & C.

Bemerkungen.

- 1) Die Lit. Mitglieder sind ersucht, bei ihrer Ankunft ihre Namen im Buchladen der H. H. Gebrüder Benziger, gegenüber dem Postbureau einzuschreiben, wo sie Erkundigungen bezüglich der Wirthshäuser &c. einziehen können.
- 2) Die Lit. Mitglieder sind ersucht, sogleich bei ihrer Ankunft im Gasthof zum Pfauen ihre Karten für die Mittagessen zu bestellen. Der Bezug der Karten hat frühzeitig zu geschehen, damit der Gastgeber bezüglich der Anzahl der Theilnehmer die nöthigen Vorkehrungen treffen kann.
- 4) Auf den meisten Hauptstationen der Central- und Nordostbahn werden sechstägige Bilgebüllers (für Hin- und Rückfahrt mit Einschluß der Dampfschifffahrten) zu sehr mäßigen Preisen ausgegeben.
- 5) Sämmtliche gottesdienstliche und Vereins-Versammlungen sind öffentlich und das Publikum hat zu denselben, soweit es die Räumlichkeiten gestatten, freien Zutritt.

Solothurn, den 26. Juli 1863.

Der Vorstand:
Gf. Th. Scherer.

Katholiken und Protestanten.

Chemals und Jetzt.
Unsere Ahnen, welche feingepuderte Perrücken mit Haarzöpfen, kurze Hosen mit mitunter falschen Waden, Degen, Dreispitze, Kragen und Mantel getragen, würden gewiß nicht wenig erstaunen, uns, ihre Söhne, in sackartigen Röcken, langen weiten Hosen, runden, plumpen Hüten, mit der unausweichlichen Cigarre im Munde und dem krausen Barte im Gesichte zu erblicken. Allein noch größer würde ihre Verwunderung sich steigern, wenn sie, die sie oft wegen konfessionell-politischen Streitigkeiten mit Kanonenkugeln und Flintenschüssen sich todtgeschossen, von einer Stadt in die andere jagten und verjagten und hie und da sozusagen wie Ausfäzige be- oder richtiger mißhandelten, wenn sie sehen würden, wie jetzt ihre Söhne, trotz der Verschiedenheit der Konfessionen in dem gleichen Lande, in der gleichen Stadt, oft im gleichen Hause neben einander wohnen.

In der That, es ist eine große Aenderung im öffentlichen Leben eingetreten. Die staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen den Angehörigen der christlichen Konfessionen haben heutzutage in den meisten Ländern eine ganz andere Gestalt gewonnen als zur Zeit unserer Väter und Vorväter. Chemals setzte das Staatsgesetz hohe Bedeutung auf die Staatskonfession: um das Bürgerrecht einer Stadt zu erwerben, mußte man die Konfession derselben theilen; eine Aenderung der Konfession zog den Verlust des Bürgerrechts, hie und da sogar des Erbrechts nach sich; die Niederlassung in einer Gemeinde, die Ausübung eines Gewerbs oder Handwerks, der Erwerb eines Hauses oder Grundstücks war

an die Konfession geknüpft; um in einem Staat zu einem weltlichen Amte, zu einer Würde zu gelangen, mußte man die Staatsreligion bekennen. Der Staat gestattete nur den Staats-Kultus; die übrigen Konfessionen durften sich höchstens im Stillen, in einem Privathaus, bei verschlossenen Thüren, ohne Glockengeläute, ohne irgend ein öffentliches Zeichen versammeln. Die konfessionelle Ausschließlichkeit wurde nicht nur allein in kirchlichen und gemischten Verhältnissen, sondern selbst in rein staatlichen auf das strengste durchgeführt, und das nicht etwa nur in Staaten, welche die Glaubenseinheit bewahrt, sondern in solchen, wo bereits mehrere Konfessionen existirten und gesetzlich geduldet wurden.

Von allem dem will der moderne Staat nichts mehr wissen. Die neueste Gesetzgebung kennt keine Staatsreligion; sie fragt nach keinem Tauffchein; sie sieht im Menschen nur den Bürger und überläßt es Jedem, auf seine Art selig zu werden. Schlussfolglich steht die Niederlassung, der Erwerb, die Ausübung des Bürgerrechts, der Betrieb eines Handwerks und Handels, der Grundbesitz jedem Menschen ohne Rücksicht auf seine Konfession offen, ja das Staatsgesetz verbietet sogar vielerorts den Gemeinden ausdrücklich, hierin wegen der Konfession irgendwelche Hindernisse zu setzen. Die moderne Gesetzgebung eröffnet jedem Bürger den Zutritt zu den öffentlichen Aemtern und Würden ohne Rücksicht auf die Konfession, sie belegt die Aenderung der Konfession mit keinerlei Schwierigkeiten oder nachtheiligen bürgerlichen Folgen. Sie garantirt jeder Konfession die öffentliche Ausübung ihres Kultus. Die neueste Gesetzgebung geht noch weiter; sie gestattet und sichert den Angehörigen verschiedener Konfessionen nicht nur das Nebeneinanderleben, sondern sie will dieselben sogar zwingen, mit einander zu leben, indem sie dieselben nöthigt, Misch-Schulen zu besuchen, indem sie die Misch-Chen in Schutz nimmt, indem sie Misch-Kirchhöfe erzwingt und bei jedem Anlaß der konfessionellen Mischung Vorschub leistet, und dadurch das speziel konfessionelle nicht nur aus dem Staats-, sondern sogar aus dem Kirchenleben zu verdrängen, nicht nur den Staat,

sondern auch den Menschen konfessionslos zu machen strebt.

Wenn sich somit die Verhältnisse zwischen den Angehörigen verschiedener Konfessionen auf dem politischen Gebiete bedeutend geändert haben, so ist dieß nicht minder auch auf dem sozialen geschehen. Gleichwie die Benützung des Pulvers seiner Zeit im Kriegswesen eine Umgestaltung hervorgerufen, so hat die Benützung der Dampfkraft das soziale Leben umgestaltet. Durch die Eisenbahnen, Dampfschiffe, durch die mit Dampf getriebenen kolossalen Fabriken, Werkstätten und industriellen Etablissements u. hat Verkehr und Handel eine ganz andere Richtung genommen, eine Richtung, welche sich wie über jede geographische, so auch über jede konfessionelle Schranke hinwegsetzt. Die Menschen, welche ehemals an den heimathlichen Herd gebunden, wandern von Stadt zu Stadt, von Land zu Land, von Erdtheil zu Erdtheil. Die ganze Welt ist dem strebsamen Menschen geöffnet und mehr und mehr wirt er sich auf die großen Zentralkpunkte des Verkehrs, um da sein materielles Wohl zu finden und zu gründen. Die Grenzpfähle und Landesmarken sind gefallen, die menschliche Gesellschaft gleicht mehr und mehr einem fliegenden Dienenschwarm, der, wie weiter er zieht, immer wie größer wird; die ganze Menschheit ist in fortwährender Bewegung und es ist eine Völkerwanderung neuer Art eingetreten.

Welch' ein Unterschied zwischen Chemas und Jetzt! Wir wollen hier nicht untersuchen, ob das Chemas oder das Jetzt besser sei, wir wollen nur die Thatsache feststellen, daß in Folge der bezeichneten politischen und sozialen Neuerungen heutzutage eine wesentliche Aenderung in den wechselseitigen Verhältnissen zwischen den Angehörigen verschiedener Konfessionen eingetreten ist und daß es eine unverantwortliche Blindheit wäre, wenn man katholischer Seits diese Aenderung nicht sehen oder mißkennen wollte.

Kein Katholik, auch der orthodoxeste und eifrigste, kann heutzutage in einem paritätischen Land sich und die Seinigen von den Andersgläubigen so abschließen, daß er mit denselben in keine Berührung kommt; kein Katholik, der in einem pari-

tätischen Lande lebt, kann heutzutage sagen, er wolle mit Protestanten in keinen Verkehr treten: er begegnet denselben tagtäglich in Handel und Wandel, in Erwerb und Gewerbe, in dem Rathsaal, in der Gerichtsstube, in den Krank- und Armenhäusern, in den Schulen und Akademien, in den öffentlichen und Familienzirkeln, selbst in seinem eigenen Hause.

Diese veränderte Lage überbindet aber dem Katholiken auch neue Pflichten. Mochte es für denselben ehemals genügen, seine Religion im Kreise der Seinen treulich zu üben, so muß er heutzutage bei dem vielseitigen unausweichlichen Verkehr mit den Andersgläubigen die wesentlichen Unterschiede zwischen der katholischen Kirche und der protestantischen Konfession kennen; er muß die Tragweite, die Geschichte, die Folgen dieser Unterschiede richtig erfassen; nicht um darüber mit den Andersgläubigen leichtfertige nutzlose Disputationen und Zantereien hervorzurufen, sondern um Red und Antwort zu geben, um vorkommenden Falls seine Konfession gegen Angriffe zu vertheidigen, und Urtheile, welche gegen die katholische Kirche walten, zu widerlegen; er muß endlich die Schliche und Fallstricke kennen, welche von der protestantischen Propaganda hier und da den Katholiken gelegt werden, um sich und andere davor zu wahren; er muß überhaupt wissen, welche Stellung er im Umgang und Verkehr mit Andersgläubigen einzunehmen hat, um einerseits nicht aus Indifferenz oder Menschenfurcht seinen eigenen Glauben preiszugeben und um andererseits nicht gegen die christliche Liebe, welche auch die Andersgläubigen umfaßt, sich zu verfehlen. Hievon nächstens.

Correspondenzen und Notizen.

Domkapitel und Seminar von Chur.

(Brief aus Graubünden.)

Ein Artikel der Kirchenzeitung vom 27. Juni macht der hohen bündnerischen Geistlichkeit, unter dem Aushängeschild der von Dr. Planta im Großen Rathe geäußerten Ansichten, das Nichtzustandekommen der projektirten Bischofthumsvereinigung zum Vorwurfe, und versetzt zugleich dem Seminar von

Chur einen verben Seitenhieb. — Eine gewisse Partei gefällt sich seit längerer Zeit das Bisthum und Seminar von Chur zur Zielscheibe ihres Hohnes und der Verdächtigung zu machen, es scheint sogar, daß sie auf hoher Warte eigene Wachtposten dafür aufgestellt habe. — Es ist zwar hierseits nicht üblich, sich in Zeitungen zu vertheidigen und zu rechtfertigen, doch diesmal soll auch gegen die Gewohnheit eine kurze Antwort erfolgen.

Mit Unrecht wird obiger Vorwurf der hohen Geistlichkeit gemacht, indem diese nie einen offiziellen Anlaß hatte, sich darüber bestimmt auszusprechen; im Gegentheile würde sich dieselbe einer kanonischen, auf Grundlage von Recht und Billigkeit angebahnten Vereinigung eben so wenig widersetzen, als sie nie und nimmer eine unzeitige, unkanonische und opferscheue Vereinigung, wie die projektirte und provozirte es war, billigen und patrociniren könnte.

Wenn man aber der Bündnerischen Geistlichkeit überdies Abneigung, ihre Kanonikals- und Bischofsstühle mit Andern zu theilen, vorwirft, und diese als das größte Hinderniß hinstellt; so weisen wir diese Beschuldigung mit Entrüstung zurück, und bezeichnen sie als eine unedle ganz gemeine Art zu schimpfen und zu verdächtigen. Sollte aber die Bündner Geistlichkeit das Ihrige wirklich bewahren, und nicht so leichtsinnig hinwerfen; sollte sie das ihr eidllich Anvertraute ungeschmälert auf ihre Nachfolger vererben wollen; was wäre dagegen einzuwenden? Geschieht das nicht überall, im eigenen wie im Nachbarshause? Man lese nur die Bisthumsverhandlungen von Rothing, Schwyz 1863.

Daß übrigens Einsender jenes Artikels seine Beschuldigung hinter dem Aushängeschild von Dr. Planta verbergen wollte, darin scheint er keine besondere Taktik bewiesen zu haben; denn des Letztern diesfallsige Gesinnungen sind bekannt, und welche Tendenzen er in obschwebender Frage anstrebe, hat er in seinem Wochenblatte dargeithan. Ferner ist er ja im Großen Rathe durch Hrn. Gaud. v. Salis glänzend widerlegt und abgefertigt worden, welcher Letzterer unter Anderm her-

sonders heraus hob, daß eine Vereinigung, welche Opfer verlange, aber keine bringen wolle, unstatthaft, unbillig sei.

Was nun das Seminar von Chur betrifft, wollen wir darüber das Urtheil eines in jeder Beziehung kompetenten, zuverlässigen Gewährsmannes vernehmen. Der heil. Vater Pius IX., über das Seminar von Chur und dessen ganze Einrichtung, durch einen hohen Kirchenfürsten, der dasselbe durch eigene Anschauung und Prüfung kennen gelernt hat, genau unterrichtet, ließ in neuester Zeit unserm Hochwürdigsten Bischofe Glück wünschen, daß er in seiner Diözese ein gutes Seminar besitze, in welchem so hoffnungsvolle Priester herangebildet werden. Es sei in der That in jetziger Zeit eben so tröstlich, als es noth thue, gute Seminaristen zu haben und sie zu pflegen.

Bei diesem Anlasse kann ich nicht umhin, zu bemerken und den Wunsch auszudrücken, die Redaktionen gutgesinnter Blätter möchten doch in der Aufnahme gewisser Artikel tendenziöser Natur vorsichtiger zu Werke gehen, zumal, wenn diese gegen kirchliche Anstalten, die für die gute Sache eintreten, gerichtet sind; denn regnum in se divisum desolabitur. Bei dem in neuerer Zeit so lobenswerthen Aufschwunge der 'Kirchenzeitung' machen derartige Differenzen einen peinlichen, um nicht zu sagen, ärgerlichen Eindruck. Ein solcher Artikel schadet gar oft sich und der guten Sache mehr, als zehn gute derselben zu nützen vermögen.*)

*) Obiger Artikel war kein Originalartikel der 'Kirchenzeitung', sondern ist aus einem der besten katholischen konservativen Schweizer Blätter in unsere Spalten übergegangen. Da der 'Kirchenzeitung' trotz alles Anklopfens beinahe niemals Correspondenzen aus Graubünden zukommen, so ist sie genöthigt, die kirchlichen Nachrichten dieses Kantons den politischen Zeitungen zu entziehen; allfällige unrichtige Auffassungen fallen daher nicht sowohl der Redaktion zur Last, sondern eher jenen, welche an der für unsere Zeit so unheilvollen Aebung festhalten, daß sich Geistliche mit Zeitungskorrespondenzen nicht zu befassen haben. Dieß zu unserer Entschuldigung. (Die Redaktion.)

Testamente der aargauischen Geistlichen.

(Correspondenz.)

In Nr. 25 der 'Kirchenzeitung' wurde der schweizerischen Geistlichkeit empfohlen, nach dem Vorgange mehrerer deutschländischen Pastoralkonferenzen sich ebenfalls mit der Frage zu befassen, ob und wann die Geistlichen Testamente machen sollen. Fürwahr eine wichtige Frage, welche in vollem Maße verdient, näher und aufmerksamer studirt und behandelt zu werden. Plötzliche Todesfälle geistlicher Herren sind in der Schweiz nicht minder häufig als in Deutschland. Man durchgehe nur die Personalchronik der 'Kirchenzeitung', um sich hievon zu überzeugen. Eine vergleichende Statistik unerwarteter Todesfälle würde wohl darthun, daß der geistliche Stand verhältnismäßig das größte Contingent stelle. Schon hierin sollten wir Priester einen Mahnruf Gottes erkennen, uns jederzeit auf den Tod gefaßt zu halten und daher das Testiren nicht von einem Jahr auf das andere zu verschieben. Bringen wir ferner in Anschlag unsern erhabenen Beruf, die Vorschriften der Kirche, das Aergerniß, welches unvermeidlich erfolgt, wenn der Priester ohne vorheriges Testament aus dem Leben scheidet; so liegt in all diesem ein gewaltiger Ruf: „Mach ein Testament; mache es lieber heute als erst morgen.“

Die potenzierte Verpflichtung für die Geistlichen, zu testiren, — möglichst frühzeitig zu testiren, — ist eine unbestrittene.

Da aber für die Abfassung eines Testaments eigene Staatsgesetze bestehen, ohne deren Beachtung das Testament ungültig ist, so fragt es sich, in wie weit diese Gesetze dem Testirenden freies Verfügungsrecht gestatten oder aber dasselbe beschränken.

Wie verhält es sich z. B. im Kanton Aargau?

Ein Correspondent des 'Zürcher Kirchenblattes' hebt rühmend hervor, daß die aargauischen Staatsgesetze es leicht und bequem machen, eine letzte Verfügung zu treffen. Es sei weiter nichts erforderlich, als daß der Geistliche das Testament eigenhändig schreibe und unterzeichne und dann dasselbe versiegelt und mit seinem Namen versehen dem Gerichtspräsidenten

persönlich übergebe, von welchem er es so oft er will, wieder zurückverlangen kann, um Abänderungen zu treffen.

Ganz richtig! Dahin lauten die aargauischen Gesetze, so weit sie die Formalitäten bestimmen.

Beim Testament ist aber der Inhalt die Hauptsache. Und gerade der Inhalt ist durch ein Gesetz beschränkt, welches namentlich für die Geistlichen des Aargaus die Testirfreiheit zu einer illusorischen macht. Denn nach einem aargauischen Staatsgesetz, welches gegen Ende der Fünfziger Jahre erlassen wurde, ist jede letztwillige Verfügung zu Gunsten der Kirche, sobald sie die Summe von 300 Fr., sage dreihundert Fränklein, übersteigt, ungültig, sofern für ein derartiges Vermächtniß nicht vorher die allerhöchste Erlaubniß der Regierung ist eingeholt worden.

Wir wollen für diesmal den kleinlichen Geist, welchem dieses Gesetz entsprungen ist, nicht näher charakterisiren, sondern begnügen uns, die Folgen auf das Testiren der Geistlichen hervorzuheben.

Gesetzt, ein Seelsorger sei gesonnen, zur Aufbesserung des dürftigen Pfrundfondes 500 Fr. zu legiren, ferner dem Priesterseminar ein Legat von 500 Fr. zu verschaffen und nebstdem 400 Fr. in den Anniversarionsfond zu stiften. Er ist nicht in der Lage, diese Summe schon bei seinen Lebzeiten vergeben zu können, was allerdings das Sicherste wäre; — durch die Rücksicht auf sein bescheidenes Patrimonialvermögen und sein mäßiges Pfrundeinkommen findet er sich bewogen, den betreffenden Fondes die genannten Summen erst nach seinem erfolgten Ableben zukommen zu lassen.

Aber wie das angehen? Soll er der Regierung diese letztwilligen Verfügungen zur Genehmigung unterbreiten, um sie dann als rechtskräftig in das Testament setzen zu können? Hierzu entschließt sich der Geistliche schwerlich. Es widerstrebt seinem Gefühle, die Erfüllung einer Gewissenspflicht von dem Belieben einer weltlichen Behörde abhängig zu machen. Zudem mag er aus naheliegenden Gründen diesen Theil seiner letztwilligen Verfügungen nicht zum voraus an die große Glocke hängen. Somit wird es dem

aargauischen Geistlichen, welcher mehr als 300 Fr. zu Gunsten der Kirche legiren will, moralisch unmöglich, zu testiren, wie er will und soll. — Es stehen ihm zwar noch andere Wege offen. Er kann z. B. durch ein Privatkodizill oder durch mündliche Eröffnung seine künftigen Erben verpflichten, bestimmte Summen für kirchliche Zwecke auszurichten. Wo ist aber in vielen Fällen die Gewähr, daß sie es wirklich thun werden? Oder der Geistliche kann einen vertrauten Freund und Amtsbruder durch geheime Abtretungen in den Stand setzen, die letztwilligen Verfügungen zu Gunsten der Kirche in Vollzug zu bringen. Wie groß ist aber die Gefahr, daß habgierige Erben solchen geheimen Bestimmungen auf die Spur kommen und dem mit ihrer Ausführung Betrauten Schwierigkeiten bereiten oder gar den Prozeß machen? — So lange dieses beschränkende Gesetz besteht, wundert man sich nicht, wenn die aargauischen Geistlichen bei ihrem Tode entweder kein Testament hinterlassen, oder ein solches, welches kirchliche Fonde und Institute mit einer Gesamtsumme von höchstens 300 Fränkli bedenkt. Ist doch der Fall vorgekommen, daß das Testament eines Geistlichen, welcher dem Anniversarionsfond einige Franken mehr zuwies, von dessen Erben angestrichen und umgestoßen wurde.

Wann wird die Zeit kommen, wo einem solchen Gesetze, welches das Verfügungsrecht des Einzelnen so schwer kränkt und die Kirche so schmählich bevogtet, der Abschied gegeben wird?

Ordensschwestern und Fabriken.

(Neu-Megeri St. Zug).

Schon im Jahre 1852 hatte Pfarrer J. J. Möllin in Menzingen ein Waisenhaus gegründet, das schon in den ersten Monaten 40 bis 50 Bewohner zählte (gegenwärtig 61): Kinder in der Wiege bis 12- und 13jährige Knaben und Mädchen. Schwester Luzia Hemny, Mitglied des Institutes vom hl. Kreuz in Menzingen, war bei dieser interessanten Familie Mutter, Lehrerin, Schaffnerin, Köchin und Dienstmagd: Alles in Allem! Hauszins und Unterhaltungskosten der Familie wurden bestritten durch freiwillige

Liebesgaben von Nah' und Fern', zum Theil auch durch die kleinen Kostgelder, welche für einzelne Kinder bezahlt wurden.

Die eigenthümliche Pflanze fing an, die Aufmerksamkeit edler Menschenfreunde auf sich zu ziehen. Von dieser Wahrnehmung fühlte sich insbesondere Herr Nationalrath und Fabrikbesitzer Henggeler-Schmid bei einem Besuche des Waisenhauses im März 1855 ergriffen und begeistert. „Sein lebhaftester Wunsch „gehe dahin, daß auch möglichst Vielen „seiner jugendlichen Fabrikarbeiter „eine ähnliche Pflege erhalten.“ Pfarrer Möllin versprach, ihm Hand zu bieten, und setzte sich mit Landammann Hegglin und Reg.-Rath G. Vossard in Verbindung. Vierzehn Tage darauf war Henggeler's Plan realisiert und die Erziehungs- und Arbeitsanstalt am Gubel gegründet. Die H. Henggeler und Comp. hatten ein geräumiges Haus an der Vorze, nebst einem Garten und Pflanzland zu unentgeltlicher Benützung und zudem noch den zweckdienlichen Umbau des Hauses anerbieten. Dagegen hatte die sog. „Gründungs-gesellschaft“ (bestehend aus Hrn. Pfarrer Möllin und den genannten H. Hegglin und Vossard) die Anstalt selbst, d. h. die allseitige Pflege und Erziehung von circa 100 Personen, die in der Fabrik arbeiten sollten, sowie das Misico für den Fall übernommen, daß aus dem Fabrikverdienst der Kinder die laufenden Ausgaben nicht gedeckt werden könnten.

Am 17. April 1855 übersiedelte Schwester Luzia mit 10 der ältesten Kinder des Waisenhauses in die neue Anstalt an der Vorze. Drei andere Ordensschwestern wurden ihr als Gehilfen beigegeben, und bis Ende des Jahres befanden sich schon über 80 Personen in der Anstalt: Knaben und Mädchen von 12 bis 25 und mehr Jahren. Im Hause selbst ward eine schöne Kapelle errichtet. S. Hochw. V. C. Businger aus Stans wurde als Religionslehrer und Seelsorger angestellt, sah sich aber bald und unvermerkt mit dem Titel eines Direktors und den Pflichten eines Armenvaters, Buchführers und Schaffners betraut. Derselbe (gegenwärtig Pfarrer in Arlesheim, Baselland) hat soeben einen Bericht über diese Anstalt herausgegeben, dem wir folgende

weitere Notizen entnehmen: „Es galt, manche Schwierigkeiten zu überwinden. Die große Familie war eine aus 26 Gemeinden der Kantone Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern bunt zusammengewürfelte, verschiedenen Alters und Geschlechtes; die mitgebrachte Aussteuer der Mehrzahl bestand in — geistigen und zum Theil auch in leiblichen Gebrechen; Ordnung, Gehorsam, Arbeitsamkeit und Verträglichkeit waren für Viele ganz neue Begriffe. Allein die Anstalt brachte ihre Früchte trotz all' diesen Hindernissen! Durfte auch nicht an Bildung eines Fonds gedacht werden, so ergab sich doch bald, daß die Anstalt finanziell bestehen könne, wenn keine besondern Unglücksfälle sie treffen. Kinder, die früher ihren Heimathgemeinden zur Last waren, hatten sich einen Vorschlag bis 2, 4 und 600 Fr. erworben. Von allen Seiten liefen Ermunterungen, Anfragen und Aufnahmsgesuche ein, so daß man nach 5 Jahren, im März 1860, zur Gründung einer Filiale schreiten mußte, die von zwei Ordensschwestern geleitet, und in Allem mit der Mutteranstalt verbunden, nun bereits 50 Zöglinge zählt. Beide Häuser zusammen beherbergen und pflegen nun unter den glücklichen Leitung der Ordensschwestern 160 Personen.“

Hr. Fabrikbesitzer und Nationalrath Henggeler selbst gibt darüber folgendes merkwürdige Zeugniß:

„Wir haben die Ueberzeugung, daß auf eine solche Weise

„1) den Armen des eigenen Landes der nöthige Unterhalt leichter geboten

„und dadurch die Einwanderung von Fremden vielfach vermindert

„werden kann;

„2) gerade derjenigen Menschenklasse eine Aufsicht und Erziehung

„gegeben wird, welche sonst — sich meistens selbst überlassen — dieselbe so sehr entbehrt und doch

„so nothwendig bedarf; endlich

„3) sehen wir es gerne, daß auch die Hochw. Geistlichkeit durch

„nähere Verührung mit den Fabriken, deren Vor- und Nachtheile besser kennen lernt, da-

„mit in gegenseitigem Einverständnis die Verminderung der Nachtheile einerseits, welche diese In-

„dustrie unserm Lande bietet, eifrigst angestrebt werden kann. Dadurch

„wird auch gewiß das Hauptübel unserer armen Bevölkerung, der

„Mangel an Arbeit und Erziehung wesentlich gehoben und

„der menschlichen Gesellschaft manches gute Mitglied, das ihr sonst

„nur eine Last zu werden droht, erzogen.“

—

Wochen-Chronik.

Eidgenössisches. Die **Judenfrage**

droht zu einer **Schweizerfrage** zu werden. Laut Beschluß des Regierungsraths sollen die 2000 bis jetzt im Aargau tolerirten

Juden als Schweizerbürger erklärt, künftig in allen Kantonen mit freier

Niederlassung und allen politischen Rechten beschenkt, und also sogar

zu Nationalräthen und Bundesräthen wählbar erklärt werden! Den Aargauer-Juden dürften die französischen

Juden nachfolgen in der freien Niederlassung und den französischen die

deutschen Juden u. s. w. u. s. w. Frage: Soll das Schweizervolk verjü-

delt werden?

—

Wenn das Schweizervolk vom Judenvolk frei bleiben will, so hat es die höchste Zeit, durch Petitionen und

Volksversammlungen das Begehren zu stellen, es solle in der Bundesverfassung

der Grundsatz ausgesprochen werden:

„Das Schweizervolk ist ein christliches Volk.“

„Niemand kann Schweizerbürger sein, wenn er nicht einer christlichen

Konfession angehört.“

Für die katholischen und protestantischen Christen schlägt die

Stunde zur Einigung gegen die Entchristlichung des Schweizervolks. Da

die 1848ger Bundesverfassung und die gegenwärtige politische Haltung der Schweiz

vorzugsweise das Werk der Protestanten ist, so ist es an ihnen, zum Schutze

der Christen gegen die Juden voranzugehen, die Katholiken werden sich hierin

getreulich anschließen.

— **Entchristlichung.** Daß es in der Schweiz Pastoren gibt, welche die

Gottheit Christi nicht predigen, haben wir oft gehört; daß es aber solche

gibt, welche sogar gegen die Gottheit Christi predigen, das schien uns unglaublich,

und doch hat Pastor Medard sogar im sogenannten Schützengottesdienst zu

Chaux-de-Fonds Solches gethan, wo er unter Anderm sagte: „daß die Menschen

das Christenthum verdorben und aus Christus ein übermenschliches We-

sen gemacht haben.“ Was hätten wohl die alten Eidgenossen gethan, wenn

ein Pfarrer oder ein Pastor auf der Kanzel eine solche Rede geführt? War unter

der Schützenwelt in Chaux-de-Fonds kein Christ, der gegen diese Worte eines Pa-

stors zu reklamiren den — Muth hatte? Die immense Mehrheit des Schweizer-

volks betet in Christus den Gott-Menschen an und kennt keinen bloß mensch-

lichen Christus à la Socrates oder Napoleon I. und am Nationalfest 1863

hatte ein Pastor in seiner Sonntags-Schützen-Predigt die Unverschämtheit, die

Gottheit Christi als — Aberglauben zu bezeichnen und die Zuhörer hatten die —

„Feigheit zu schweigen!“ In Stanz oder einem katholischen Schützenorte würde ein

solches Unterfangen schwerlich stille hingegenommen worden sein.

— **Abgötterei?** Unter der Aufschrift „Streiflichter“ macht die „Schwyz-Ztg.“

mehrere Bemerkungen über das Ueber-schwengliche der Schützenfeste, unter

welchen folgende eine Stelle in der Kirchenzeitung verdient: „Die Ovationen,

die dem eidgenössischen Schützenpanner gebracht werden, streifen an eine wahre

Abgötterei. Daß man geeigneten Ortes mit Kanonensalven und begeistertem Grusse

diese Fahne empfangt, dagegen läßt sich nichts einwenden; allein auch der von

hoher Begeisterung getragene Medner darf, taktvoll stetsfort, den Gegenstand, welchen

er bespricht, nicht aus dem Auge verlieren, er hat die Ausdrücke darnach zu

richten. Die Schützenfahne ist ein theures und achtungswerthes Symbol der schweizerischen

Wehrkraft, aber kein göttliches Wesen, und doch klingen mitunter die

Reden gleich einer Apostrophe an die Götter; das ist zuviel. Was Beleuchtungen

von Kirchen und Glockengeläute mit einer Schützenfahrt zu thun haben, ist uns eben-

falls nicht klar und erscheint uns jedenfalls unpassend.“

Luzern. (Brief aus Eschenbach.) Mittel und Wege zu Pfründen zu gelangen. Eine Zeitung begründete die zwei letzten Pfarrwahlen durch die hohe Regierung auf folgende Weise: Herr Kaspar Isenegger von Neudorf, Kant. Luzern, zum Priester geweiht den 29. Juli 1860, somit kaum drei Jahre Priester, wurde Vikar in Schüpfheim, dann Religionslehrer nach Rathhausen und jüngst (am 21. Juli) Pfarrer in die wichtige Pfarrei Reiden. Als Verdienst zu dieser ungewöhnlichen Beförderung wird angegeben, daß Herr Vikar Isenegger jene denkwürdige Entlebucher Schulmeister-Conferenz präsidirte, an welcher beschlossen wurde, gegen das bekannte treffliche Memorandum, welches die vier größten Landkapitel bezüglich der Entfernung Eckardt's an die Regierung zu richten sich verpflichtet fühlten, feierlich zu protestiren. Obschon erst seit einigen Monaten Religionslehrer im Seminar zu Rathhausen, rückte er bereits wieder zum Pfarrer von Reiden vor. Aber auch dem Hrn. Pfarrer Süss war unsere Regierung deswegen verpflichtet, indem er, wie man sagt, im Oktober eine Revisionsgemeinde in seiner Pfarrei Marbach verhindert haben soll. Sollten diese und ähnliche Fälle das Volk nicht bald zum Verstande bringen, daß es die Pfarrwahlen für sich selbst reklamirt, so wie die Wahlen für die Schulmeister? Die Pfarrer und die Schulmeister sollen selbst den Schein vermeiden, als wären sie Regierungs-Diener und als müßten sie die Gunst der Regierenden erwerben und behalten. Dieß könnte der Stellung und Wirksamkeit der Pfarrer nur schaden, und ihre Würde und ihr Ansehen als Diener der Religion und Kirche müßte Schaden leiden.

— **Sursee.** (Brief.) Die hiesige Armen- und Waisenbehörde machte in 6 Jahren einen Vorschlag von 20,000 Fr. Im Waisenhaus herrscht eine gute Ordnung. Seitdem die Theodosianerinnen an die Waisenanstalt gekommen sind, haben die Kinder ein recht munteres und gesundes Aussehen, was früher nicht der Fall war. — Die Bürgerschaft von Sursee hat die Wichtigkeit der Armenverwal-

tung wohl begriffen und die Früchte der gegenwärtigen guten Verwalter durch die Wiederwahl anerkannt.

Margau. (Brief.) Die Erwiederung des Hrn. Pfarrer Bläsi auf eine Korrespondenz in Nr. 25 dieses Blattes veranlaßt Schreiber dieser Zeilen auch einige Bemerkungen über die kathol. Verhältnisse in Aarau abzugeben. — Zwar will er sich auf die Ausstellungen des genannten Herrn nicht näher einlassen, da er (als Kantonschüler und somit) als Schüler des Hrn. Pfarrer Doswald, aus dessen ersten Pastorationszeit sich nicht genau mehr an alle diese Spezialitäten erinnern mag, um darüber ein bestimmtes Urtheil, wie es damals war, abzugeben. Das muß er jedoch versichern, daß der Korrespondent in Nr. 25 das katholische Leben in Aarau nach seiner ganzen Klarheit und Laugigkeit, wenn auch markig, gezeichnet hat. Es versuchten schon vor Hrn. Doswald eifrige Geistliche dasselbe in eine bessere Bahn zu lenken, fanden aber in vieler Beziehung am kathol. höhern und höchsten Beamtenthum den größten Widerstand, so daß einer derselben zu einem Bekannten des Einsenders sich äußerte, es sei so zu sagen unmöglich, daß ein gewissenhafter kathol. Geistlicher in die Länge als Pfarrer es in Aarau aushalten könne, da er zu viele Hindernisse in Ausübung seiner Pflichten dort finde. — Und wie sollte es anders möglich sein, wenn man bedenkt, daß gerade von gewissen am Staatsruder sitzenden hochgestellten Katholiken seit Jahren die heftigsten Befehdungen und Angriffe gegen Bischof und Geistlichkeit und gegen die Rechte der kathol. Kirche ausgegangen, und daß selbe diese beständige Feindschaft sogar als einen Ruhm und eine Stütze für ihre absolutische Herrschaft betrachteten. Und in der Nähe solcher Gegner der Kirche sollte ein kathol. kirchliches Leben blühen und blühen können?

Hr. Pfarrer Bläsi beweist die Unmöglichkeit hievon selbst mit der einzigen Bemerkung, daß ein katholischer Pfarrer in Aarau an Weihnachten und Ostern ein schönes Stück Arbeit im Beichtstuhle habe. Denn diese Thatsache kann doch gewiß nicht als Argument für einen großen religiösen Eifer und fleißigen Empfang der

hl. Sakramente, wie er in jeder ordentlichen kathol. Pfarrei vorkommt, gelten, sondern eher für das Gegentheil. Daß übrigens auch er mit dem religiösen Eifer seiner Pfarrkinder nicht so sonderlich zufrieden gewesen, soll er in seiner Abschiedsrede unverholen an sie ausgesprochen haben. So sagte mir ein Kantonschüler, also einer von Herrn Pfarrer Bläsi's Schülern.

Kein Wunder, wenn trotz der zweimaligen Ausschreibung der Pfarrpfründe Aarau und trotz Aufbesserung des Einkommens Niemand für diese Stelle sich anmelden wollte, und die Regierung am Ende zur Berufung eines jüngern Geistlichen Zusage nehmen mußte. Beweis genug für die nicht sehr einladende Kirchlichkeit der Pfarngemeinde und noch viel mehr für die schwierige Stellung eines kath. Pfarrers in Aarau, dem in seiner Wirksamkeit von vielen Seiten die Hände gebunden sind, und der deshalb beim besten Willen nichts Erkleckliches wirken kann. In Aarau verlangt man, wie ein Aarauer Blatt leztthin deutlich sagte, einen toleranten katholischen Geistlichen, d. h. in der Aarauer Sprache: einen, der in kirchlichen Dingen fünf grad sein läßt, und der sorgfältig Alles vermeidet, was spezifisch katholisch ist.*)

St. Gallen. Zum Toleranzkapitel. Im alten 'Stadttagblatt' gibt sich Einer große Mühe, die Ausschließung der Katholiken vom Bürgerrecht der Stadt St. Gallen zu vertheidigen, d. h. den Mohren weiß zu machen. Die Stadt St. Gallische Ausschließlichkeit ist, mit sehr wenigen Ausnahmen, von der gesammten Schweizerpresse verurtheilt worden, so daß der katholische 'Wahrheitsfreund' nicht nöthig glaubt, weiter noch viele Worte darüber zu verlieren.

Midwalden. (Brief.) In Stans herrschte seit einiger Zeit die Unsitte, daß während dem Gottesdienst in einem Bierhause wacker gekneipt wurde. Die hohe Regierung hat nun die Vorsorge getroffen, daß die Polizeidiener beim Beginn des

*] Von dem Tit. Einsender der Correspondenz in Nr. 25 ist uns eine einläufige Gegenberichtigung zugekommen; wir werden dieselbe in der nächsten Nr. benutzen.

Gottesdienstes die Gäste aus dem Hause weisen und der Wirth bis zu Ende des Gottesdienstes seine Wirthschaft schließen muß. Recht so: Gebet Gott was Gottes ist etc.

— Kerns. (Brief.) Jungfr. Deschwanden von Stans beabsichtigt in Kerns 12 Kinder anzunehmen und selbe zu erziehen und zu Dienstmägden heranzubilden. Die zu errichtende Anstalt soll von den Hrn. Deschwanden reichlich unterstützt sein. Das heißt auch Fortschritt und zwar ein guter.

— Melchthal. (Brief.) Die Wallfahrt in's Melchthal nimmt ziemlich Aufschwung. Leider aber gehen an Sonntagen und Feiertagen manche nur in eine Messe ohne dem Pfarrgottesdienste beizuwohnen und rascher dem Melchthal zu; oft betragen sich auch Einige auf eine Weise, die nicht Ruhm verdient. Einsender dieser Zeilen glaubt, man sollte zuerst dem Pfarrgottesdienste beiwohnen und erst dann einen Wallfahrtsort besuchen oder Letzteres auf einen Werktag verschieben.

Wallis. Der Bischof von Sitten hat eine Pastoralreise angetreten. — Alle disponiblen Gemächer des bischöflichen Palastes sind dem Quartierkomite des Offiziersfestes zur Verfügung gestellt.

Protestant. Berichte aus der Schweiz. Der Referent des Jahresberichtes an der diesjährigen Kantonsynode in Bern ließ sich klagend über das Umsichgreifen des Katholizismus vernehmen, der sich vorzüglich, um sich überall einzumischen, des Mittels der gemischten Ehen bediene, wobei, trotz der Bestimmungen des Bundesgesetzes, von den reformirten Ehehälften ein Nevers über Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben gefordert werde. Was den Referenten am meisten anwidert, ist, daß auch sogenannte freisinnige katholische Geistliche auf dieser Forderung bestehen, was ihn dann zur Bemerkung veranlaßt, daß der weltliche Staat immerhin Rom, seiner hierarchischen Ordnung, seinem Beichtstuhl und seiner Absolutionsgewalt gegenüber ziemlich machtlos dastehe. — Wir bemerken dagegen nur, daß durch die gemischten Ehen doch wahrlich die kathol. Kirche keineswegs Propaganda macht, vielmehr dieselben als nicht in ihrem Interesse liegend möglichst

zu verhindern sucht, wie dieß auch protestantischerseits geschieht. Daß aber die kathol. Kirche nach kanonischen Gesetzen, die älter sind, als der Protestantismus, von den Ehekontrahenten, deren Ehe sie einsegnen soll, auch katholische Kindererziehung fordert, geschieht deswegen, weil sie von ihrer Segenspendung auch die Frucht will. Das hl. Sakrament der Ehe dringt unsere Kirche Niemanden auf, wer es aber von ihr empfangen will, wird doch gewiß verpflichtet, ihr wenigstens die dadurch gesegnete Nachkommenschaft nicht zu entziehen. Dazu fordert sie schon der Begriff vom empfangenen Ehesegen auf, und dagegen hat weder weltlicher Staat, noch Bundesgesetz Reklamationen zu machen. Im Ubrigen erinnern wir an die Forderung reformirter Kindererziehung von kathol. Bewerbern des Bürgerrechtes in den Städten Basel, Bern, Zürich u. s. w. Ist vielleicht diese toleranter oder mehr im Einklange mit dem Bundesgesetze.

— Das „Kirchenblatt für die reformirte Schweiz“, das besonders wegen dem bekannten Hirtenschreiben des Fürstbischöfes von Trient etwas gereizt scheint, beschließt seinen Bericht über die tridentinische Säkularfeier mit der hämischen Bemerkung: „Kunstreiter, Menagerien, Ballspieler u. s. w. halfen mit, dem Volke die Bedeutung des tridentinischen Concils klar zu machen.“ Ob diese unberufenen Festbesucher sich auch zu Trient einfanden, wie unlängst die Beutelschneider in Chaux-de-Fonds, das wissen wir nicht, weil wir nicht dort waren; hingegen haben wir schon oft auch hier bei unsern kirchlichen Festen den Mißbrauch bedauert, daß die Feierlichkeit durch profane Vergnügen und Lustbarkeiten, die sich hindrängten, gestört wurde, wobei wir dann die Beobachtung machten, daß, namentlich an reformirten Grenzorten, Protestanten an jenem Theile der Feste den lebhaftesten Antheil nahmen. Wir wissen auch, daß eben um dieses Mißbrauches willen schon an Orten kirchliche Feierlichkeiten suspendirt oder transferirt werden mußten. Also Aergernisse gibt es überall.

Kirchenstaat. Rom. Hier ist die Nachricht eingetroffen, daß ein polnischer Priester, der von Seite der Polen be-

aufragt war, ein Schreiben an den Papst zu überbringen, von den Russen aufgefangen und erschossen worden ist.

— Die Gesundheit des Papstes ist trefflich.

— Das slavische Collegium Cyrillo-Methodianum zählt bereits einige Jöglinge, auch wurde in San Geronymo eine Bruderschaft gegründet zu unablässigem Gebet für die Bekehrung der häretischen oder schismatischen Slaven.

Frankreich. Der Erzbischof von Paris und Hr. Louis Veuillot arbeiteten an einer Antwort auf das „Leben Jesu“ von Renan.

Vom Böhertisch.

Stimulus pastorum ex Sententiis Patrum concinnatus, in quo agitur de vita et moribus Episcoporum aliorumque Prælatorum, per Reverendissimum D. D. Bartholomæum A. Martyribus, Archiepiscopum Bracharensem et Hispaniæ Primatem. Nunc denuo edidit Dr. Josephus Fessler, Episcopus Nissenus i. p. Juxta exemplar a. 1572. Romæ impressum. Einsidlæ, 1863. Typis et sumptibus Fratrum Caroli et Nicolai Benziger. 12. XVI. S. 280. mit 1 Stahlstiche: Pastor bonus.

Es war ein ebenso glücklicher als sinniger Gedanke des Hochwst. Hrn. Bischofs Dr. Fessler, eine neue Ausgabe des vorliegenden Werkes auf die Consekurationsfeier des Hochwst. Hrn. Bischofs von St. Gallen Dr. Greith zu veranstalten und demselben das Werk als Angebinde zum Antritte seines hohen Amtes zu dedizieren. Nicht nur dem neukonsekrirten Bischofe, sondern dem ganzen Episkopate ist damit ein Geschenk geboten, das von prägnantesten Folgen zum Heile unserer Kirche sein dürfte. Wenn in allen Zeitläuften, so ist besonders in gegenwärtiger, kampfbewegter Epoche das bischöfliche Amt von höchster Bedeutung. Der geistige Weltsturm, der überall heranbraust, sucht, um das ganze große Gebäude zu stürzen, vorzüglich an den Säulen desselben zu rütteln und das sind nach der Sprache des Völkerlehrers hauptsächlich die Bischöfe. Die neue Ausgabe des Werkes hat das Verdienst, dasselbe, sonst wenig bekannt, auch in weitem Kreise zu verbreiten und es gleichsam einem jeden neuen Bischofe als ein „Vade mecum“ zur segenvollen Führung seines hl. Amtes in die Hand zu geben.

Dem kleinen, aber inhaltreichen Werke steht voran sowohl die neue Dedikation

des Herausgebers an den Hochw. Bischof von St. Gallen in kernhafter lateinischer Sprache, als auch diejenige der ursprünglichen Ausgabe von 1572 an den hl. Erzbischof Carl Borromäus von Mailand. — Das Werk selbst ist in zwei Theile ausgeschieden, wovon der I. Theil aus den Werken der hl. Kirchenväter: Gregor in *Pastoralis* und aus den Briefen des gleichen Heiligen, sodann aus der Schrift des heil. Bernhard ad Eugenium Papam de *consideratione*, sowie aus den Briefen des nämlichen Kirchenvaters, und aus den Werken des heil. Augustin, Chrysostomus und andern Kirchenschriftstellern die markantesten Auszüge über die Verwaltung des bischöflichen Amtes überhaupt enthaltet und zusammen ein Ideal eines Oberhirten aufstellt, wie es schon der hl. Paulus entwirft. — Der II. Theil geht dann in die speziellen Pflichten eines Bischofes über und behandelt dieselben gleichfalls aus den Kirchenvätern in XII Kapiteln als: *Solicitudo*, *Gravitas*, *Misericordia*, *Studium*, *Puritas intentionis*, *Humilitas*, *Prædicatio*, *Patientia*, *Zelus*, *Contra pusillanimitatem*, *Prudentia*, *De mensa Episcopi*. — Nicht nur den Bischöfen, sondern allen Würdeträgern der Kirche spendet das goldene Büchlein einen reichen Schatz der Erbauung und eine Fülle des Trostes besonders das Kapitel „*Contra pusillanimitatem*“ namentlich in unsern, für die Kirche dornenvollen Zeiten und ist daher ganz geeignet, in der Kirche Gottes vielfachen Segen zu verbreiten.

Die niedliche Ausstattung bezüglich auf Schrift und Papier gereicht der strebsamen Buchhandlung Benziger zur Ehre und der feine Titelstahlfisch ist eine wahre Zierde desselben. — t.

Personal-Chronik.

Ernennungen. [Luzern.] Der Regierungsrath hat zum Pfarrer nach Gais den Hochw. Hrn. Andreas Dehen von Biell gewählt.

[Graubünden.] Am 10 Juli hat der Papst Seine Hochwürden Monsgr. Florin de Curtins, Dompropst von Chur, geheimer Kämmerer und während 33 Jahren unter den Päpsten Leo XII., Pius VIII., Gregor XVI. und dem glorreichen Pius IX., Kaplan der päpstlichen Schweizergarde, zu der Prälatenwürde eines Protonarius Apostolicus erhoben.

[Aargau.] Der Regierungsrath hat, nachdem auch auf die wiederholte Ausschreibung keine Anmeldung eingegangen, auf dem Wege

der Berufung zum katholischen Pfarrer und Religionslehrer an der Kantonschule in Aarau den Hochw. Hrn. Hermann Müller von Obermumpf, gegenwärtig Kaplan und Bezirkschullehrer in Rheinfelden, gewählt.

Vakatur. [Luzern.] Die Kaplaneipfründe bei Maria Hilf in hier, verbunden mit Ertheilung des Religionsunterrichts an der Mädchenschule ist bis zum 5. August ausgeschrieben.

† R. I. P. [Aargau.] Hochw. Hr. Chorherr Guwiler ist Dienstag Morgens gestorben. Er war seit mehreren Jahren kränklich. Vor kurzer Zeit hatte ihn die Regierung an eine Ruhepfründe an's Stift Zurzach gewählt.

In unterzeichnetem Verlage erschien so eben:

Exempel - Gebetbuch

oder

Anleitung zum Gebete

nach biblischen und anderen heil. Beispielen.

Ein neues Gebet- und Erbauungsbuch für alle Stände.

Von

J. E. Schmid,

Verfasser des historischen Katechismus.

Zweite Auflage. Mit 1 Stahlstich.

Fr. 3. 30.

„Endlich ist einmal ein Schritt aus dem bisherigen Schlendrian des Schreibens von Gebetbüchern gethan. Der bekannte Katechet Schmid gibt in diesem kostbaren Buche zuerst eine Einleitung in das treffende Gebet, belegt das Gesagte mit Beispielen aus dem Leben der Heiligen und das Gebet folgt dann von selbst. Besonders die Messgebete mit den „Vorerinnerungen“ und „Einleitungen“ sind die Glanzpunkte dieses Werkes. Ich habe dieses Buch mehr als einmal gelesen, habe es andern Männern zum Lesen vorgelegt, jeder hatte sich erhoben und

geistig gestärkt gefühlt. Wenn je ein Gebetbuch seinem Zwecke entspricht, so ist es vorliegendes. Druck und Papier sind trefflich zu nennen.“ Dr. n.

Festgeschenk

für

Erstkommunikanten und Firmlinge.

Ein

vollständiges Gebet-, Andachts- und Exempelbuch.

Mit einem Titelbild.

Fr. 2. 50.

Ein vollständiges Gebetbuch für Erstkommunikanten und Firmlinge war ein wirkliches Bedürfnis. Die bischöfliche Approbation sagt von obigem: „Dieses Andachtsbuch ist wirklich in einem wahrhaft katholischen, in der Schule der Heiligen gebildeten Geiste, mit einem von Liebe Gottes warm schlagenden Herzen geschrieben, und demnach geeignet, in kindlichen Seelen die Unschuld zu erhalten, die Frömmigkeit zu nähren und Liebe für alle Tugenden einzustößen.“

Schaffhausen.

Fr. Hurter'sche Buchhandlung.

Zu haben in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn.

Erledigte katholische Pfründe.

Die durch Beförderung erledigte **katholische Pfarrpfründe in Schönholzerweiler** (Thurgau) wird anmit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Dessenigen Herren katholischen Geistlichen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, werden eingeladen, ihre dazugehörigen Anmeldungen nebst ihren Zeugnissen bis zum 15. August l. J. dem Präsidenten des katholischen Kirchenrathes, Herrn Regierungsrath v. Streng in Frauenfeld einzusenden.

Das **Altkuriat des kath. Kirchenrathes des Kantons Thurgau.**

Im Verlage von Franz Jos. Schifmann in Luzern ist soeben erschienen:

Leu, Professor, Propst,

Lehrbuch der speciellen kathol. Dogmatik.

Preis broschirt, franko Fr 7. 50.

„Als der Verfasser im Jahre 1848 seine allgemeine Theologie, enthaltend die theologische Enzyklopädie und Apologetik“ herausgegeben, hätte das überaus günstige Urtheil, welches vom Hochwürdigsten Bischof Salzmann sel. darüber gefällt, und mit seiner Erlaubnis publizirt wurde, ihn aufmuntern sollen, auch die specielle Dogmatik etwas früher folgen zu lassen. Die Uebernahme anderer Lehrfächer und mannigfache anderweitige Beschäftigungen haben ihn aber daran gehindert. Vielleicht aber geschieht es jetzt noch zu früh, da es an dogmatischen Werken nicht fehlt. Indessen sind dieselben meistens mehr für Professoren und Gelehrte, als für Studierende und gewöhnliche Landgeistliche berechnet. Die Erfahrung lehrt, daß deutsche Leser der letzten Art, namentlich die lateinischen, und dann auch in der scholastisch-syllogistischen Form geschriebenen Werke nur ungern, und daher auch selten zur Hand nehmen; und doch haben die lateinischen Dogmatiken den Vortheil, daß darin der eigentlich maßgebende kirchliche Ausdruck kann beibehalten werden. Wenn die kirchlichen Definitionen bloß in Anmerkungen angeführt oder citirt werden, so ist der Studierende zu wenig veranlaßt, sie in's Gedächtniß aufzunehmen. Aus diesem Grund hat der Verfasser an der Spitze eines jeden Paragraphs, dessen Inhalt in einen kurzen lateinischen Satz zusammengefaßt, und zwar mit den Worten, deren sich die Kirche selbst bedient hat (dogma declaratum). Auf diese Weise entstand ein lateinisches Compendium mit deutscher Erläuterung und Begründung, oder ein lateinisches Geripp mit deutschem Fleisch und Blut, woraus ein ordentlicher Christenmensch gar wohl bestehen mag. — Was die Behandlung selbst betrifft, so haben wir Punkte, welche praktisch nicht wichtig schienen, nur kurz abgethan, und Alles ausgeschlossen, daß nicht streng in die Dogmatik gehört.“ (Aus dem Vorworte).